



6. September 2022

Beschlussvorlage - B/0442/2022

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	01 Fachdienst Personal und Organisation

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Kreisausschuss	28.09.2022					
Kreistag	05.10.2022					

Dienstaufwandsentschädigung des Landrates und des allgemeinen Vertreters

Beschlussvorschlag

- 1. Der Kreistag beschließt die Zahlung einer pauschalen Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat in Höhe von monatlich 477,00 EUR.**
- 2. Der Kreistag beschließt die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung für den allgemeinen Vertreter des Landrates in Höhe von monatlich 318,00 EUR.**
- 3. Die Dienstaufwandsentschädigungen werden ab dem 01.10.2022 gezahlt.**

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen werden in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2023 berücksichtigt. Die Aufwendungen erhöhen sich für den Landrat um jährlich 2.364,00 EUR und für seinen allgemeinen Vertreter um jährlich 2.136,00 EUR.

Sachverhalt

Mit Beschluss des Kreistages vom 07.11.2007 (B/090/2007) ist die Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat in Höhe von monatlich 280,00 EUR und für den allgemeinen Vertreter des Landrates in Höhe von monatlich 140,00 EUR festgesetzt worden.

Durch die Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 13.06.2022, die zum 01.07.2022 in Kraft trat, sind die Regelungen zur Höhe der Dienstaufwandsentschädigungen angepasst worden. Nach § 7 Abs. 1, 3 KomBesVO ist der Rahmen, aus dem die Höhe der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat zu bestimmen ist, durch einen

Mindestbetrag von 409,00 EUR und einen Höchstbetrag von 546,00 EUR, der sich nach der Einwohnerzahl des Salzlandkreises richtet (Stand 30.06.2021: 186.348) festgelegt. Zur Bemessung der Dienstaufwandsentschädigung ist es gerechtfertigt, vom Mittelbetrag in Höhe von 477,00 EUR $((409,00 \text{ EUR} + 546,00 \text{ EUR})/2 = 477,00 \text{ EUR})$ auszugehen. Bei der Bemessung der Dienstaufwandsentschädigung für den allgemeinen Vertreter des Landrates, die nach § 8 Abs. 1, 2 KomBesVO erfolgt, ist es gerechtfertigt, von zwei Dritteln der für den Landrat festgesetzten Dienstaufwandsentschädigung auszugehen. Mithin ergibt sich ein monatlicher Betrag in Höhe von 318,00 EUR.

Bei der Bemessung der Dienstaufwandsentschädigung im jeweiligen Fall war zu berücksichtigen, dass mit der Gewährung sämtliche durch das Amt bedingte Mehraufwendungen in der Lebensführung des Landrates oder seines allgemeinen Vertreters jeweils abgegolten sind. Dies erfasst insbesondere im gesellschaftlichen Umgang übliche Aufwendungen, die zwar nicht der Aufgabenerfüllung der Kommune zuzurechnen sind, aber auch nicht ausschließlich in die Privatsphäre des Landrates oder seines allgemeinen Vertreters gehören (z. B. Bewirtung und Präsente außerhalb eines dienstlichen Rahmens, Spenden zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken). Zudem sind die Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen einzusetzen, die ohne konkreten Bezug zu den Aufgaben der jeweiligen Kommune durch den Besuch von Eröffnungen, Einweihungen und Empfängen sowie kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen entstehen.

Die Dienstaufwandsentschädigungen sind ab dem 01.10.2022 zu zahlen, da bislang noch die aus dem Jahr 2007 festgesetzten Beträge anzuwenden waren (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO).

Schellenberger
Fachbereichsleiterin I